einfach und sicher verpackt.

KK Verpackungen · Inh. Kayhan Koc
Am Rettelloh 20 · 92342 Freystadt · Deutschland
Tel. 09179 96 16 125 · Fax 09179 96 16 126
info@kkverpackungen.de · www.kkverpackungen.de

EU-Konformitätserklärung

gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) · Muster nach Anhang VIII · Stand 27.10.2026 · Version v1.0

1. Eindeutige Kennung der Verpackung

Nummer dieser Erklärung	**KK-DoC-A00260-v1.0**
Eindeutige Kennung der Verpackung (Typennummer i. S. v. Art. 15 Abs. 5)	**A00260** · extern: LieferscheinC5Rot

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Erzeuger	KK Verpackungen, Inh. Kayhan Koc Am Rettelloh 20, 92342 Freystadt, Deutschland info@kkverpackungen.de · Tel. 09179 96 16 125 · USt-IdNr. DE277049942
Bevollmächtigter	nicht zutreffend

3. Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger. Der unter Nummer 2 genannte Erzeuger trägt die alleinige Verantwortung für die Konformität der unter Nummer 1 bezeichneten Verpackung mit den Regelungen der PPWR.

4. Gegenstand der Erklärung (Kennung zwecks Rückverfolgbarkeit)

Bezeichnung	DIN C5 Lieferscheintaschen Rot / Bedruckt
Verpackungsart	Begleitpapiertasche (Verpackungshilfsmittel am Versandstueck)
Materialart	Polypropylen 100 % (transparente Folie), Traegerpapier (Materialcode PP 5)
Lebensmittelkontakt	nein

5. Erfüllte Rechtsvorschriften

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand erfüllt die einschlägigen Anforderungen der **Artikel 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Bestimmungen gemäß den in der PPWR vorgesehenen Übergangsregelungen und delegierten Rechtsakten erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung finden.

Art. 5 Abs. 4 – Schwermetalle	Die Summe der Gehalte an Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI) überschreitet 100 mg/kg nicht. Nachweise liegen in der technischen Dokumentation.
Art. 6 – Recyclingfähigkeit	Derzeit nicht anwendbar; gilt gemäß PPWR ab 01.01.2030 und wird zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.
Art. 7 – Rezyklatanteil	Derzeit nicht anwendbar; gilt gemäß PPWR ab 01.01.2030.
Art. 12 – Kennzeichnung	Derzeit nicht anwendbar; die harmonisierte Materialkennzeichnung gilt ab 12.08.2028.

6. Angewandte Normen und Spezifikationen

Harmonisierte Normen nach Art. 36 bzw. gemeinsame Spezifikationen nach Art. 37 PPWR liegen zum Zeitpunkt der Ausstellung noch nicht vor. Zugrunde gelegt wurden die Angaben und Nachweise der Vorlieferanten sowie branchenübliche Prüf- und Messstandards; Einzelheiten sind der technischen Dokumentation zu entnehmen.

7. Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Die Konformitätsbewertung erfolgt nach **Modul A – interne Fertigungskontrolle** (Art. 38 i. V. m. Anhang VII PPWR). Eine notifizierte Stelle ist für Verpackungen nicht vorgesehen; eine CE-Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

> **Kennzeichnung nach Art. 15 Abs. 5 und 6 PPWR:** Die Identifikation der Verpackung erfolgt über die vorstehende Typennummer (Artikelnummer). Soweit Größe oder Art der Verpackung eine Aufbringung auf der Verpackung nicht zulassen, werden die Typennummer sowie Name und Anschrift des Erzeugers gemäß Art. 15 Abs. 5 und 6 PPWR über die **Begleitunterlagen (Lieferschein/Rechnung)** bereitgestellt.

> Die technische Dokumentation nach Anhang VII PPWR wird beim Erzeuger vorgehalten und den Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen innerhalb von zehn Tagen vorgelegt. Aufbewahrung: fünf Jahre (Einwegverpackung) bzw. zehn Jahre (Mehrwegverpackung) ab Inverkehrbringen.

8. Ausgestellt für und im Namen von KK Verpackungen

Ort, Datum	Freystadt, 27.10.2026
Name, Funktion	Kayhan Koc, Inhaber

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Es wird im Dokumentenmanagement des Erzeugers geführt und ist über die oben genannte Dokumentennummer eindeutig referenzierbar; Änderungen erfolgen ausschließlich über neue Versionsstände.